

Aufsätze und Texte aus Fachzeitschriften: Leseproben von Christian von Wolffersdorff

Amitai Etzioni:
Die Kommunitarismus - Bewegung
Wolfgang Möller - Streitbörger:
Stille Rebellen – Amerikas Amische
Titelthema über die »Wiederentdeckung der Gemeinschaft«,
Psychologie heute
8/1994,
S. 20 ff

In einer Zeit, da unheilschwangerre Gesamtdeutungen über den Zustand der Gesellschaft wie Pilze aus dem Boden schießen, wächst auch das Bedürfnis nach »Gegen-giften«. Verständlich genug, denn wer hätte nach all den Befunden über Armut und Sozialabbau, über die Ausbreitung der Zweidrittel – Risikogesellschaft, über Individualisierung und Erosion der Familie nicht das Bedürfnis, über die Perspektiven unserer Gesellschaft endlich auch einmal etwas Vertrauen-erweckendes zu erfahren?

Ein solches Gegengift möchte uns die Zeitschrift: Psychologie heute im Titel ihrer Augustnummer 1994 über die »Wiederentdeckung der Gemeinschaft« verabreichen. Zwei Beiträge gehen auf unterschiedlichen Wegen der Frage nach, wie in einer von Egoismus geprägten Konsumgesellschaft gemeinschaftsbezogene Werte gestärkt bzw. wiederentdeckt werden könnten: W. Möller – Streitbörger befaßt sich mit dem Leben der deutschstämmigen »Amischen« in den heutigen USA: ein von Gelassenheit und Ruhe geprägtes Leben ohne Gewaltkriminalität und zerbrochene

Familien, ohne Drogen und allgegenwärtigen Konsumterror – und dies alles nicht etwa in der Abgeschiedenheit letzter Naturreservate, sondern eine knappe Autostunde außerhalb der Millionenstadt Philadelphia. Der Bericht führt den Leser mit Sympathie, doch ohne Idealisierung (auch problematische und skurrile Aspekte im Leben der Amischen werden nicht verschwiegen) in eine fast vergessene Welt inmitten der Industriegesellschaft, die den streßgewohnten Besucher mit pragmatischen Gemeinschaftswerten und Sozialformen überrascht. Freilich: Was daraus für eine soziale »Genesung« zu lernen wäre, muß offenbleiben, und dem Autor ist dafür zu danken, daß er seine Beobachtungen nicht durch die Mixtur von Patentrezepten entwertet.

Auch der zweite Beitrag des Titels, verfaßt von dem bekannten Sozialwissenschaftler A. Etzioni, gilt der Frage nach den Möglichkeiten und Bedingungen für die Entwicklung neuer Gemeinschaftswerte. Doch anders als der beschreibende, fragende Beitrag von Möller – Streitbörger geht Etzioni direkt zur Sache. Sein Text fragt nicht, sondern gibt gleich die Antworten – und dies nur mit allergrößtem Kaliber: Was Europa braucht (nämlich »geordnete Liberalität«), wie der Wohlfahrtsstaat am wirkungsvollsten zu schützen sei (nämlich indem »wir« ihn vor der »Überfrachtung mit zusätzlichen Lasten« bewahren) und woran die heutige Zeit krankt (nämlich an »moralischem Vakuum und sozialer Anarchie«) – kaum etwas bleibt offen. Und auch die Herausgeber zeigen sich angesteckt vom verkündenden Stil des Autors. Dieser wird als »Guru des Kommunitarismus« eingeführt (S. 23), und siehe: Schon im Vorspann zum Text ist zweimal von der notwendigen *Rettung* der Gesellschaft durch die Werte des Kommunitarismus die Rede. Auf diese Weise eingeführt, verfällt leider auch der Autor selbst über weite Strecken in die Pose des Meisters, der sich über die mangelnde Gelehrigkeit seiner Gefolgschaft beklagt. So wundert sich Etzioni darüber, daß er während eines Deutschlandbesuchs mit einer Reihe von »Einwänden« konfrontiert wurde, deuten deren Inhalt aber nur so vage an,

daß sich der Leser selber einen Reim darauf machen muß: Es handelt es sich um den Verdacht, das von Etzioni vorgestellte kommunalische Gedankengut sei möglicherweise von einem stark konservativen Grundton geprägt. Doch anstatt sich (wie es bei einem Thema dieser Reichweite notwendig wäre) mit solcher Kritik ausführlicher auseinanderzusetzen, formuliert Etzioni seine Paradebeispiele für kommunalitätsorientiertes Handeln z.T. so, als wollte er den Befürchtungen seiner Kritiker noch zusätzliche Nahrung geben. Als »wertvolle kommunalische Beiträge« werden etwa die sog. crime watches hervorgehoben, in denen Bürger sich zur Verteidigung ihres Territoriums gegen Verbrecher zusammenschließen. Selbst bürgerwehrähnliche patrol groups, mit denen dafür gesorgt werden soll, »daß an notorischen Umschlagplätzen für Drogen besorgte Bürger durch ihre ständige Präsenz ihrerseits die Dealer vertreiben« (S. 23), werden ausdrücklich gelobt. Kein Wort des Zweifels, keine Auseinandersetzung mit den fatalen Feindbildkonstrukten herrschender Drogenpolitik, kein Nachdenken über den gängigen populistischen Mißbrauch derartigen Moralunternehmertums.

So sehr man der kommunalischen Grundüberzeugung beipflichten mag, daß den disintegrativen Tendenzen der modernen Gesellschaft Fermente bewußten gemeinschaftlichen Handelns entgegengesetzt werden müssen, so deutlich zeigen sich hier die Untiefen des Konzepts. Crime watches und Drogenpatrouillen als Ausdruck »echten Gemeinsinns«? Oder nicht doch eher als Organisation der Privategoismen in xy – Zimmermann – Männer, als Prinzip territorialer Abschottung der Starken gegen die Schwachen? Wenn es Beispiele wie diese sind, die Etzionis Rezept für eine geordnete Liberalität in Deutschland und Europa veranschaulichen sollen und bei den von ihm gerügten deutschen Gesprächspartnern zur Irritation geführt haben, dann bleibt dem Leser wohl kaum etwas anderes übrig, als sich selbst in die Reihe der Irritierten einzufügen. Nicht ohne zurückzufragen, ob ein so groß aufgemachtes Thema nicht mehr verdient hätte als einen appellativen Gelegenheits-

text nach Guruart.

Jo Reichertz

»Das stimmt doch hinten und vorne nicht!«
Begründung und Überprüfung von Verdacht am Beispiel einer Mordermittlung
Kriminologisches Journal
2/1994,
S. 123 ff.

Detailgenaue Beobachtung, empirische Rekonstruktion von Handlungsverläufen und begriffliche Sorgfalt – dies sind die Qualitäten von Jo Reichertz' Abhandlung über die Begründung und Überprüfung von Verdacht im Kontext polizeilicher Ermittlungstätigkeit. Am Beispiel einer Mordermittlung, die der Autor im Rahmen einer sechsmonatigen teilnehmenden Beobachtung in einem Revier der Kriminalpolizei miterlebte, gibt Reichertz eine dichte ethnographische Beschreibung der Argumentationsmuster, der Begründungstechniken und des kommunikativen Klimas, in dem »Verdacht« entsteht und polizeitintern verhandelt wird. Zunächst wird kurz der Fall vorgestellt: Ein 74-jähriger Hobbybastler wird tot aufgefunden; die Spurenlage ist unklar und erlaubt unterschiedlichste, einander widersprechende Deutungen; im Verlauf der allgemeinen Ermittlungen glaubt man, in der Aussage eines Zeugen »Ungereimtheiten« entdeckt zu haben; die Widersprüche werden zum Ausgangspunkt eines Tatverdachts gegen den Zeugen. Genau hier setzt Reichertz' Analyse ein, wobei das Hauptinteresse weniger der Frage nach der Entstehung des Verdachts gilt als der nach dessen Begründung. Ausführlich zitierte Passagen aus dem Erhebungsmaterial machen deutlich, daß der schriftweisen Konkretisierung des Verdachts die Herstellung eines Klimas vorausgeht, in dem sich bestimmte Details des Vernehmungsverlaufs zu Projektionen verdichten können. Ergebnis ist eine »Logik der Verifikation« (S. 126), die nur noch nach solchen Hinweisen sucht, die die einmal entworfene Hypothese zum Tathergang stützen. Die zentrale These des Beitrags wird von hier aus plausibel: Bei der Begründung des Verdachts kommt es systematisch

TERMINAL

zu »logischen Schnellschüssen«, die sich nicht aus strenger Überprüfung, sondern aus der Alltagsphantasie speisen.

Es folgen höchst lesenswerte Ausführungen über den Vernehmungsvorgang als kollegial vermittelte Kunstlehre (»man wird da so von den Kollegen reinerzogen«; S. 129), deren Eigenheiten sich allerdings weniger am Sherlock Holmes'schen Modell des »messerscharfen« Schließens und Einkreisens orientieren als an einer bestimmten Form von Empathie sowie der Fähigkeit, Kooperationsbereitschaft herzustellen: »Nicht Logik, sondern soziale und kulturelle Kompetenz sind die zentralen Voraussetzungen für einen guten Vernehmer« (S. 134).

Das Beklemmende seiner Analysen über die sozial konstruierten Elemente der Verdachtssituation verrät Reichertz in guter Krimimaniere ganz zum Schluß: Die Person, auf die sich der Mordverdacht konzentrierte, erwies sich als »unschuldig«.

Lorenz Böllinger
Grenzenloses symbolisches Strafrecht.
Zum Cannabis - Beschuß des Bundesverfassungsgerichts
Kritische Justiz
4/1994,
S. 405ff

Viel Lärm um nichts (bzw. um recht wenig) – so stellte sich bei genauerem Hinsehen die drogenpolitische Situation unmittelbar nach dem Cannabis - Beschuß des Bundesverfassungsgerichts vom März 1994 dar. Wir erinnern uns: Das Medienecho auf die Entscheidung des BVerfG war, wie meistens bei Fragen des illegalen Drogengebrauchs, dramatisch und hemmungslos überzogen. Von einer »Wende in der Drogenpolitik« tönte es im Spiegel, ein riesiges NEIN schrie den Lesern der BILD-Zeitung entgegen. Nur langsam wurde sichtbar, worauf skeptische Beobachter sofort nach Veröffentlichung des Beschlusses hingewiesen hatten: Von einer grundlegenden Änderung deutscher Drogen-

politik konnte darin durchaus nicht die Rede sein.

Mit dem Kontext und vor allem mit der Begründung dieses Beschlusses befaßt sich Lorenz Böllinger. Schon die Überschrift zu seinem Beitrag macht die Richtung seiner Kritik deutlich: Es geht Böllinger in erster Linie nicht um Detailfragen wie die Bestimmung von Gebrauchsmengen, sondern um den Nachweis, daß sich der Beschuß des BVerfG drogenpolitisch auf einer Linie symbolischen Strafrechts bewegt und die Umwidmung des Strafrechts zu einem polizeilaufstigen Verbrechens – Vorsorgegesetz weiter vorantreibt (S. 410). Besonders in der Begründung des Beschlusses, so der Kern der Kritik, »werden elementare Prinzipien des rechtsstaatlich – liberalen Strafrechts angetastet und eine...grenzenlose Strafrechtslogik installiert« (S. 407).

Die Liste der Monita und Mängel, die Böllinger der Begründung des Beschlusses entgegenhält, ist lang. Sie reicht vom Vorwurf der Oberflächlichkeit und Wirklichkeitsferne (etwa bei der Abwägung der Gefahreneinschätzung vor dem Hintergrund des vorliegenden wissenschaftlichen Schrifttums) bis zum Nachweis mangelnder Sorgfalt bei der Anwendung juristischer »Kunstregeln«. Vor allem die Art, wie in der Begründung mit der umfangreichen wissenschaftlichen Literatur über Cannabis verfahren wird, hält, so wird gezeigt, einer kritischen Überprüfung nicht stand: Besonders dort, wo es um die Abwägung der mit Cannabiskonsum verbundenen Gefahren geht, kommt es zum Eiertanz – wie übrigens auch in der abweichenden Meinung des Richters Sommer ausdrücklich hervorgehoben wird (vgl. hierzu NJW, aaO., S. 1589).

Obwohl man nach außen hin auf »ausgewogene« Darstellung der in der Drogendiskussion existierenden Standpunkte bedacht ist, fließen damit indirekt doch wieder die alten Argumentationsfiguren in den BVerfG – Text ein: psychische Abhängigkeit (ohne genauere Operationalisierung), Realitätsverlust und Apathie (doch wieder die obligate Daueranleihe beim ominösen »Amotivationalen Syndrom«), und nicht zuletzt der allfällige Mythos vom Cannabis als Einstiegsdroge.

Lehrgang:
Grundqualifizierung zum Konfliktberater im Arbeitsfeld Täter-Opfer-Ausgleich
Termin: 1.10.1995

Tagungsort:
Anthroposophisches Zentrum
Wilhelmshöher Allee 261
34131 Kassel

Veranstalter:
Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ) in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e.V. (AFET) Kassel.

Zielgruppe:
Zielgruppe sind Mitarbeiter/innen öffentlicher und freier Träger der Jugend-, Straffälligen- und Opferhilfe sowie der sozialen Dienste der Justiz, die im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Konfliktregelung tätig sind.

Informationen:
TOA-Servicebüro
Mirbachstr. 2
35132 Bonn
Tel.: 0228-359724
Fax: 0228-361617

Jugendgerichtstag: Sozialer Wandel und Jugendkriminalität
Termin: 23.9 – 27.9.1995
Ort: Potsdam

Das ausführliche Programm des Jugendgerichtstages kann bei der Geschäftsstelle des DVJJ angefordert werden.

Fachtagung:
Alle in einem Boot? Zur Kooperation zwischen Jugendgericht, Jugendgerichtshilfe und Erziehungshilfe im Umgang mit straffälligen Jugendlichen
Termin: 23. - 24.11.1995
Ort: Kassel

Themenschwerpunkte:

- Ziele, Selbstverständnis und rechtliche Rahmenbedingungen der mit delinquenter Jugendlichen befaßten Institutionen
- Erziehungsbegriff des JGG und des KJHG
- Umsetzung des § 52 KJHG in die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren
- Zum Verhältnis von § 12 JGG zu § 36 KJHG
- Spezialangebote der Jugendhilfe für junge Straftäter?

Zielgruppe:

Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwälte/innen; Jugendgerichtshelfer/innen und Mitarbeiter/innen von Einrichtungen der Erziehungshilfe

Fachtagung:
Organisiertes Verbrechen – Prophylaxe gegen alltägliche Gewalt
Termin: 5. - 7.10.1995
Ort: Wien

Nähere Informationen

Neue Kriminologische Gesellschaft
Geschäftsstelle
c/o Institut für Kriminologie
Corrensstr. 34
D-72076 Tübingen
Tel.: 07071-29 29 31
Fax: 07071-29 20 41
oder
Generalanwalt
Dr. Christoph Mayerhofer
Bundesministerium für Justiz
Neustiftgasse 2
A-1016 Wien
Tel.: 0043-1-52152/189
Fax: 0043-1-52152/727

Alles das, so rechnet Böllinger minutiös vor, zeigt, daß der heutige Forschungsstand im Beschußtext trotz anderslautender Selbstdarstellung eben *nicht* ausreichend berücksichtigt wird. Wer sich ein Urteil über den zu Unrecht als drogenpolitische Wende gefeierten Beschuß des BVerfG bilden und eine in langer Auseinandersetzung mit dem Thema gefestigte »kritisch – kriminologische« Position zur Notwendigkeit einer *anderen Drogenpolitik* kennenzulernen will – der ist mit dem Beitrag von Lorenz Böllinger bestens bedient.

**Social Management -
Magazin für Organisation
und Innovation
Heft 6/1994
Schwerpunktthema:
Konzepte und Methoden**

Mit der prekären Berufsidentität von Sozialarbeit und Sozialpädagogik befaßt sich Heft 6 des von G. Pfannendörfer herausgegebenen Magazins: Social Management. In drei Beiträgen geht es um die ebenso alte wie für die Profession stets beunruhigende Frage, worin denn das genuin Eigene ihrer Konzepte und Methoden liege und wie diese endlich aus dem Schatten gesellschaftlich einflußreicherer Disziplinen hervortreten könnten.

Den Auftakt geben G. Gehrmann und K.D. Müller mit ihrem Plädoyer für ein berufliches Selbstverständnis, das sich von der langen Vorherrschaft eines psychologisierenden und therapeutisierenden Blicks befreit und der tatsächlichen sozialräumlichen Komplexität sozialarbeiterischen Handelns gerecht wird. Unter der Überschrift »Handwerk oder Wissenschaft« präsentiert A. Mühlum sodann sorgfältig erwogene Überlegungen zum Aufbau einer Sozialarbeitswissenschaft, mit der das ungeklärte Verhältnis von Sozialarbeit und Sozialpädagogik (mit anderen Worten: von Praxis und Theorie) verbessert werden könnte. Trotzdem läßt sich bei der Lektüre der Vorschlags ein gewisses *déjà vu* – Erlebnis schwerlich unterdrücken – etwa wenn es heißt, Erkenntnisse über drängende Praxisprobleme müßten in der Sozi-

alarbeitslehre »unverzüglich weitergegeben« und Methoden müßten »in ständiger Überprüfung« weiterentwickelt werden. So ähnlich las man dies auch schon in früheren Selbstverständnisdebatten einer Patchworkprofession, die – so die Vermutung des Rezensenten – den Schleier des Geheimnisses um ein »erst noch zu lösendes« Theorie-Praxis – Problem viel zu sehr liebt, als daß sie ihn freiwillig lüften würde. Auch eine Sozialarbeitswissenschaft dürfte daran wenig ändern.

Einen guten Abriß über die Methodengeschichte der Sozialarbeit vom case work über die soziologisch inspirierte Gesellschaftskritik und den Psychoboom bis hin zu Sozialökologie und Lebensweltorientierung gibt N. Belardi im dritten Teil des Themas. Begründet wird dort, warum sich das im sozial-pädagogischen Alltag immer wichtiger werdende »Unterstützungsmanagement« nicht in der Anwendung jeweils *einer* Methode erschöpfen kann, sondern mehrperspektivisch und interdisziplinär angegelegt sein muß.

Schon ein Blick auf die gegenwärtigen Umsetzungsprobleme des neuen KJHG (besonders in seinen zentralen Vorschriften über Planung und Kooperation in der Jugendhilfe) macht die Aktualität des von den Autoren behandelten Themas deutlich. Auch ihre Kritik an den Defiziten sozialpädagogischer Methodenausbildung an Fachhochschulen und Universitäten ist berechtigt.

**DVJJ - Journal
Heft 3/4, 1994
S. 269 ff.
Schwerpunktthema:
Neue Diskussion um die
geschlossene
Unterbringung**

S taunend erleben wir, wie sich aus dem unübersichtlichen Diktum entlang der Grenzen zwischen Jugendhilfe, Justiz und Jugendpsychiatrie eine altbekannte Gestalt erhebt – von der viele schon meinten, sie sei endgültig zu Asche geworden: die geschlossene Unterbringung in Heimen der Jugendhilfe. Nein, ein Phoenix ist es wahrlich nicht, was da aufsteigt,

und ob es sich überhaupt um ein flugtaugliches Objekt handelt, darf nach einer jahrzehntelang vor sich hindümpelnden »Fachdiskussion« zu diesem Thema füglich bezweifelt werden. Doch immerhin, es ist wieder einmal so weit: Es darf getagt, gefragt, geklagt werden – und auf vielen Bühnen erleben wir die Inszenierung eines Klagechors, der das Echo der eigenen Stimmen mit sachlicher Argumentation verwechselt. Der Verdacht, daß hier im Stile einer self fulfilling prophecy durch schiere Wiederholung eben das erzeugt wird, was man angeblich nur als »ultima ratio« zu denken wagt, liegt auf der Hand – bringt aber aber vielleicht gerade deshalb niemanden aus der Fassung.

Nach diversen Startschüssen von politischer Seite (allen voran Schäuble mit seinen ominösen Äußerungen im Anschluß an die Rostocker Ausschreitungen) begann es zunächst in der Praxis zu rumoren. Das wiederum machte die Politik hellhörig (u.a. Jugendministerin Merkel, die sich in der Angelegenheit zu einem spontanen Jein durchrang) und scheuchte auch die Wissenschaft aus der Hängebett auf, in der sie sich hinsichtlich dieses Themas seit längerer Zeit eingerichtet hatte. Das Ergebnis: Auf einer nicht enden wollenden Serie von Fachtagungen, Kongressen, Hearings und Workshops wird zur Zeit wieder einmal der Gretchenfrage nachgegangen, ob wir sie nicht (unter bestimmten Umständen natürlich nur und ganz gewiß nicht zu repressiven Zwecken, aber ...) vielleicht doch wieder brauchen, die altbekannten geschlossenen Institutionen zur Behandlung der sehr, sehr Schwierigen. Kurzfristig, fast aus heiterem Himmel, luden das Bundesministerium für Frauen und Jugend sowie die DVJJ im Juli 1994 zu einer großen Fachtagung nach Bonn und sorgten auf diese Weise dafür, daß sich die Diskussionsspirale ein weiteres Mal drehen konnte – auch wenn sich bei dieser Veranstaltung so mancher fragte, wozu sie eigentlich gut sein sollte.

Was dabei herauskam, läßt sich nun nachlesen in der Doppelnummer des DVJJ – Journals von Ende 1994. Das Spektrum der Beiträge bewegt sich zwischen angestren-

ter Jugendhilferhetorik (g.U. als »Ausweg oder Irrweg?« bei H. Remschmidt) und locker geschriebenen Bestandsaufnahmen zum Thema (so der Text von B.R. Sonnen); dazwischen, noch einmal den systematischen Ort der Diskussion ausleuchtend, die Beiträge von H. Thiersch, T. Trenczek, P. Reinecke und anderen. Der Tenor ist – trotz einschränkender Formulierungen etwa in den Beiträgen von Remschmidt, Sonnen oder Reinecke – klar: Eine fachliche Rechtfertigung für die von Teilen der Politik und der »Fachbasis« gegenwärtig wieder geforderte Rückkehr zur geschlossenen Unterbringung gibt es nicht. Denn auch dies gehört zum altbekannten Ritual: Es sind die kritischen, ablehnenden und mahnen-den Stimmen, die sich anlässlich derartiger Tagungen sei es in analytischer Distanz oder in heller Empörung zur Sache äußern. Und wie es in diesem merkwürdigen Schattendiskurs schon immer war, so ist es auch diesmal: Die im Dunkeln sieht man nicht.

Christian von Wolffersdorff

Adressen:

**Psychologie heute;
Beltz Verlag, Am Haupt-
bahnhof 10,
69469 Weinheim**

**Kriminologisches Journal;
Juventa Verlag, Ehret Str.3,
69469 Weinheim**

**Kritische Justiz;
Nomos Verlagsgesell-
schaft, Postfach 610,
76484 Baden - Baden**

**Social Management -
Magazin für Organisation
und Innovation;
Nomos Verlagsgesell-
schaft, Postfach 610;
76484 Baden - Baden**

**DVJJ Journal -
Zeitschrift für Jugendkrimi-
nalrecht und Jugendhilfe,
Lützerode Str.9,
30161 Hannover**